

**Neufassung Gesellschaftsvertrag bequa gemäß
Beschluss der Gesellschafterversammlung (GBQ.1/2023) und Beurkundung vom 13.06.2023 und
Beschluss der Ratsversammlung (RV-103/2023) vom 15.06.2023.**

Gesellschaftsvertrag der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Flensburg mbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Flensburg mbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Flensburg.

§ 2 Zweck, Gegenstand und Selbstverständnis des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Gegenstand des Unternehmens ist die berufliche, gesellschaftliche und soziale Integration von Langzeitarbeitslosen, Arbeitslosen ohne abgeschlossene Berufsausbildung, sonstigen schwer vermittelbaren Arbeitslosen und Empfängerrinnen/Empfängern von Leistungen nach dem SGB ins Erwerbsleben sowie die Förderung von Schülerinnen, Schülern und Jugendlichen in Flensburg und im Flensburger Einzugsgebiet und verwandte Geschäfte.

Die Gesellschaft bietet dazu befristete sozialversicherungs-pflichtige Arbeitsverhältnisse an, sie unterstützt Träger von Beschäftigungsmaßnahmen und der beruflichen und persönlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, die ähnliche Ziele verfolgen.

Die Gesellschaft kann Lohnkostenzuschüsse leisten sowie Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen durchführen. Ziel ist die Erhöhung der Qualifikation von Arbeitslosen bzw. den Beschäftigten, um sie dauerhaft im Berufsleben zu integrieren.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Anwendung des Flensburger Kodex in der jeweils geltenden Fassung und bekennt sich zu den Leitlinien guter Unternehmensführung, wie sie im Flensburger Kodex festgeschrieben sind.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Die Gesellschaft darf keine Person und/oder Organisation durch Leistungen, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Stammkapital

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 Euro (i. W. sechszwanzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist vollständig von der Gesellschafterin Stadt Flensburg (kommunale Gesellschafterin) erbracht.

III. Gesellschaftsorgane

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- der Aufsichtsrat
- die Gesellschafterversammlung

IV. Geschäftsführung

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat eine/einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer (Geschäftsführung).
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Flensburger Kodex sowie den Beschlüssen der Gesellschafter oder des Aufsichtsrates - soweit er gern. § 11 Abs. 4 zustimmungsbedürftige Geschäfte festgelegt hat - zu führen.
- (3) Die Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat vorgeschlagen und für maximal fünf Jahre durch die Gesellschafterversammlung bestellt. Die Abberufung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

- (4) Sind mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt, kann der Aufsichtsrat eine/einen Vorsitzen-de/Vorsitzenden bestimmen. Die Stimme der/des Vorsitzenden gibt innerhalb der Geschäftsführung bei Stimmgleichheit den Ausschlag.
- (5) Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführungen liegt auf Empfehlung des Aufsichtsrats abschließend bei der Gesellschafterversammlung.
- (6) Ist nur eine/ein Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt sie/er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen /Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch eine/einen Geschäftsführer/in/Geschäftsführer gemeinsam mit einer/einem Prokuristin/Prokuristen vertreten.
- (7) Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrates oder, wenn dieser nicht vorhanden ist, der Gesellschafterversammlung bedarf. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates oder, wenn dieser nicht vorhanden ist, der Gesellschafterversammlung.
- (8) Die Gesellschafterversammlung kann alle, mehrere oder eine geschäftsführende Personen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 7 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und der Beteiligungsverwaltung der kommunalen Gesellschafterin schriftlich über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen sind der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und der Beteiligungsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterin auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Sie ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit der kommunalen Gesellschafterin verpflichtet.

V. Aufsichtsrat

§ 8 Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für diesen gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, die durch die Stadt Flensburg entsandt werden. Zusätzlich können bis zu zwei beratende Mitglieder durch den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin entsandt werden. Sofern der

Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet, soll darunter die Leitung des Fachbereiches, der für „Soziales“ zuständig ist, sein.

- (2) Die von der Stadt Flensburg zu bestimmenden stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Ratsversammlung bestimmt.
- (3) Die kommunale Gesellschafterin ist berechtigt, den von ihr entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen. Die von der kommunalen Gesellschafterin entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,
 1. bei ihrer Tätigkeit das Interesse der kommunalen Gesellschafterin zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und
 2. den Organen der kommunalen Gesellschafterin Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.
- (4) Die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister der Stadt Flensburg kann, wenn sie/er nicht Aufsichtsratsmitglied ist, an Aufsichtsratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Stelle der Gesellschafterin wird das Recht eingeräumt, an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.
- (6) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsrates führt der amtierende Aufsichtsrat die Geschäfte weiter.
- (7) Ein von der Gesellschafterin entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann von ihr jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.
- (8) Ein Aufsichtsratsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokuristin/Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte/ermächtigter Handlungsbevollmächtigte/ Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft sein.

§ 10 Innere Ordnung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die in § 9 Abs. 6 festgelegte Amtsdauer. Die Stellvertreter werden als erste/erster und zweite/zweiter Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt; in dieser Reihenfolge vertreten sie bei Verhinderung die/den Vorsitzende/Vorsitzenden. Scheidet die/der Vorsitzende oder eine/ein Stellvertreterin/Stellvertreter aus oder treten sie von ihren Ämtern zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertretung, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und bei der Einberufung darauf hingewiesen wurde.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil. Wird eine Angelegenheit beraten, die einzelne Mitglieder der Geschäftsführung betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes der Geschäftsführung darüber, ob ein Ausschluss von der Sitzung erfolgen soll.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Gesellschafterversammlung beschlossen wird.
- (6) Der Aufsichtsrat hat mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abzuhalten.
- (7) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Die Ladung hat mit einer Frist von zehn Tagen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. In Ausnahmefällen können zur Tagesordnung gehörende Unterlagen auch später vorgelegt werden.
- (8) Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (9) Die Ladung inklusive aller Unterlagen ist dem gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin und der Beteiligungsverwaltung der kommunalen Gesellschafterin zur Kenntnis zu geben.
- (10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist die Sitzungsniederschrift zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat

insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

- (2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Er wirkt insbesondere bei der Einführung und Fortentwicklung eines Berichtswesens sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement) mit und bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt und bestellt die/den Abschlussprüferin/Abschlussprüfer. Sofern die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, schlägt er der Prüfungsbehörde eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer zur Beauftragung vor.
- (4) Der Aufsichtsrat kann neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen bestimmte Arten von Geschäften festlegen, für welche die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Hierzu kann er einen Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte durch Beschluss oder durch Aufnahme in seine Geschäftsordnung festlegen. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat. In diesen Fällen kann anstelle des Aufsichtsrates ebenso die Gesellschafterversammlung ihre Zustimmung erteilen.
- (5) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (7) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 1. Wahl und Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ eines Beteiligungsunternehmens.
 2. Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen sowie sonstigen Unternehmensverträgen zwischen Gesellschaft und Gesellschafterin oder Gesellschaft und Tochterunternehmen.
 3. Verfügung über Geschäftsanteile.

4. Beitritt neuer Gesellschafter bei gleichzeitiger Erhöhung des Stammkapitals sowie Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz.

Beschlüsse gem. Ziffer 3 und 4 bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Aufsichtsrates.

VI. Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse

§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden Mitglied der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung oder auf Beschluss des Aufsichtsrats durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen.
Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. In Ausnahmefällen können zur Tagesordnung gehörende Unterlagen auch später vorgelegt werden (Nachversendung, Tischvorlage).
- (2) Der für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Stelle der Gesellschafterin und der/dem Vorsitzenden des Sozial- und Gesundheitsausschusses der Stadt Flensburg oder im Verhinderungsfall der/dem Stellvertreterin/Stellvertreter wird das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister oder im Verhinderungsfall die/der Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (4) Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens zweimal im Geschäftsjahr.
- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift wird den Teilnehmern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung übersandt. Geht innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch ein, gilt diese als genehmigt. Widersprüche und Änderungen werden in der Niederschrift der folgenden Sitzung aufgenommen und beschlossen, wodurch die Niederschrift, der widersprochen wurde, als genehmigt gilt.
- (6) Die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zeitgleich die Einladung mit allen Unterlagen. Sie haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung und mit der schriftlichen oder elektronischen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären (Umlaufverfahren). Die Einverständniserklärung, sowie die Stimmübermittlung können hierbei auf elektronischem Weg erfolgen. Die Bekanntgabe und Protokollierung einer Willensbekundung im Umlaufverfahren erfolgt in der nächsten abgehaltenen Gesellschafterversammlung. Zulässig sind insbesondere auch Beschlussfassungen in Form einer Videokonferenz. Solche Beschlussfassungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der Gesellschafterversammlung. Die nach diesem Absatz gefassten Beschlüsse werden von der/dem Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

§ 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister oder im Verhinderungsfall die/der Stellvertreterin/Stellvertreteranwesend ist.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie,
 2. die Verwendung des Ergebnisses und der Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes,
 3. die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 4. die Wirtschaftsplanung und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge,
 5. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,
 6. die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung, sowie Weisungen an dieselbe,
 7. die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 8.
 - a. die Einforderung der Einlagen,
 - b. die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - c. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zu führen hat.
 9. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 10. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 11. Gründung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerungen von Unternehmen und Beteiligungen an Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar in einer Größenordnung mehr als 25,0% oder mehr als 0,2 Mio. EUR beteiligt ist,
 12. Verfügungen über Geschäftsanteile,
 13. die Auflösung der Gesellschaft sowie die Ernennung und die Abberufung von Liquidatoren,
 14. Beitritt neuer Gesellschafter zu der Gesellschaft bei gleichzeitiger Erhöhung des Stammkapitals sowie Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,
 15. Stimmabgaben in Gesellschafterversammlungen von mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften soweit Gegenstand der dortigen Beschlussfassung die in Ziffer 9 bis 14 genannten Tatbestände sind.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach Abs. 2 Ziff. 9 bis 14 bedürfen der Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit. Für Beschlüsse nach Abs. 2 Ziffern 9 bis 14 bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesellschafterversammlung.

§ 14 Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 15 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan einschl. des dazu gehörigen fünfjährigen Finanzplans auf und gibt diesen vorab dem Beteiligungscontrolling der Stadt Flensburg zur Kenntnis, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen.

VII. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung erteilt den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, übermittelt den Vorschlag des Aufsichtsrates zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers an die Prüfungsbehörde.
- (2) Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht für das vergangene innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und der/dem Abschlussprüferin/Abschlussprüfer vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht der/des Abschlussprüferin/Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung gem. § 171 AktG vorzulegen. Für die Prüfung des Aufsichtsrates gelten über § 42a GmbHG hinaus die Regelungen des § 171 AktG.
- (4) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (5) Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken.

- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafterin und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde stehen die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Es wird dem Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafterin das Recht eingeräumt, aufgrund von Gesellschafterbeschlüssen Prüfungen der Gesellschaft durchzuführen.
- (7) Für den Fall, dass die Gesellschaft Verluste haben sollte, hat die Stadt Flensburg, im Rahmen des Haushalts- und Europarecht zulässigen, eine Nachschusspflicht. Die Nachschüsse sind bar innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses zu leisten. Die Gesellschafter können die Geschäftsführung ermächtigen, von der Stadt Flensburg eine entsprechende Vorauszahlung auf einen für das laufende Geschäftsjahr zu erwartenden Verlust zu Beginn oder im Laufe des Jahres einzufordern.
- (8) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamt-bezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 18 Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung oder Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Flensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- (1) Die Gesellschaft darf der Gesellschafterin oder einer der Gesellschafterin nahestehenden natürlichen oder juristischen Person durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise keine Vorteile irgendwelcher Art gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einer/einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen

Geschäftsführerin/ Geschäftsführer nicht gewährt würden oder gegen § 30 GmbHG verstoßen.

- (2) Sachverhalte, die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung betrachtet werden könnten, sind zu vermeiden. Die Gesellschafterin darf der Geschäftsführung keine Weisung zu derartigen Geschäften erteilen.

VIII. Dauer der Gesellschaft

§ 20 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 21 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf die Schriftform.

§ 22 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.